



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Stadtmarketing Beckum
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0073

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Sonntag im Monat September im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Pütt-Tage"

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
10.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum
19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Sonntag im Monat September im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Pütt-Tage" wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 mit dem sogenannten „Entfesselungspaket I“ umfangreiche Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. Diese treten am Tage nach der Verkündung in Kraft und damit voraussichtlich vor der Ratsentscheidung über die vorliegende Ordnungsbehördliche Verordnung. Für weitere Einzelheiten wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf den Inhalt der zur selben Beratungsfolge vorgelegten Vorlage 2018/0072 verwiesen.

Gemäß der Übergangsregelung in § 13 Absatz 3 LÖG NRW findet auf Verordnungen, die von den örtlichen Ordnungsbehörden nach Inkrafttreten der Änderungen beschlossen werden, § 6 LÖG NRW in der neuen Fassung Anwendung.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe nunmehr ein „öffentliches Interesse“ voraus. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Die hier vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung wurde noch nach dem Maßstab der Anlassrechtsprechung geprüft. Da diese Voraussetzungen nach Auffassung sowohl der Verwaltung als auch der angehörten Stellen einschließlich der Gewerkschaft ver.di (dazu unten) erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass erst recht die Anforderungen an den „Zusammenhang“ gewahrt sind.

Hintergrund der Veranstaltung „Pütt-Tage“ ist, dass diese auf eine 42-jährige Tradition zurückblicken kann und sich aus dem Engagement der City Initiative Beckum e. V. sowie zahlreicher aktiver Vereine entwickelt hat.

Das Zentrum der Veranstaltung bildet der Innenstadtbereich mit Teilbereichen vom Nordwall und Pulort, den Straßen Hühlstraße, Weststraße, Nordstraße, Marktplatz, Oststraße, Hindenburgparkplatz, Wilhelmstraße und Teilbereichen des Ostwalls. Details sind aus dem gestellten Antrag und der enthaltenen Skizze der City Initiative Beckum zu entnehmen. Der Antrag und die Skizze sind dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Auf dieser Grundlage erarbeitete die City Initiative Beckum eine Konzeption für die Antragstellung. Durch den Antragsteller wurde insbesondere der noch von der Anlassrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäften berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgesehene Ladenöffnung auf das unmittelbar zu erreichende Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da nur dort der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen noch erkennbar sein wird.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die sich unmittelbar an den folgenden Straßenzügen befinden:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Hühlstraße,

- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Kleine Südstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Stadtfest "Pütt-Tage" wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 10. Januar 2018 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Probstgemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 26. Januar 2018 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. sieht ebenfalls keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die katholische Probstgemeinde Beckum erhebt ebenfalls keine Einwände.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen.
- Stellungnahmen der Handwerkskammer Münster und der evangelischen Kirchengemeinde Beckum liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pütt-Tage“ als erfüllt an.

Es ist seitens der Verwaltung weiterhin beabsichtigt, für diese sich jährlich am 1. Wochenende im September wiederholende gleiche Veranstaltung, den jeweiligen Sonntag – unter Festsetzung des räumlich eingegrenzten Veranstaltungsraumes – als verkaufsoffenen Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr durch Rechtsverordnung mit unbefristeter Geltungsdauer festzusetzen.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Rückmeldungen